

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wertschätzlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Gleich-Zentralrat)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Königsplatz, Nr. 4720.

Nr. 97.

Berlin, Mittwoch, 3. Dezember 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

VI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. — Ein neuer Sturm auf das Koalitionsrecht der Arbeiter. — Krankenkassen und Bezüge. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkschaften-Teil. — Verbands-Teil. — Briefkasten. — Anzeigen.

VI. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

III.

In der Sonnabend-Sitzung referierte zunächst Professor Dr. Woldemar Zimmermann in eindrucksvoller Weise über „Neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswezens“. Den interessantesten Ausführungen lagen folgende Leitfäden zugrunde:

1. Obwohl das gewerbliche und das freie, von Berufsverbänden paritätisch organisierte Einigungs- und Schiedswesen in der deutschen Gewerkschaft im letzten Jahrzehnt große Fortschritte und Erfolge aufweist, empfiehlt sich eine zwecksichtige äußere und innere Ausgestaltung dieser Streitlichtungsanstalten mit moralischen, organisatorischen und rechtspolitischen Mitteln.

2. Die bisher unklare Zuständigkeit der gewerblichen Einigungsämter bedarf in zeitlicher und sachlicher Hinsicht der Erweiterung. Insbesondere ist ihnen ausdrücklich die Befugnis zu verleihen, in Rechtsstreitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen als Schiedsgericht zu wirken. Zur Stärkung der öffentlich-rechtlichen Autorität der gewerblichen Einigungsämter ist dem Vorsitzenden das Recht zuzuerkennen, in geeigneten Fällen neben dem bestehenden Einigungs- und Vermittlungsamt nach freiem Ermessen auch den Verhandlungszwang anzuwenden. Das Verfahren vor dem gewerblichen Einigungsamt ist überhaupt mit wirksamen prozessualen Handhaben auszustatten. Die Vollstreckbarkeit der vor dem Einigungsamt geschlossenen Vereinbarungen ist von diesem auf Antrag der Parteien, ohne den Umweg einer Klage vor den ordentlichen Gerichten, unmittelbar zu erklären. Wichtiges soll für Schiedsprüche gelten, als die Parteien von vornherein ihre Unterwerfung unter den Schiedsspruch einander zugestimmt und Vertragsstrafen vereinbart haben.

3. Bei größeren Gewerkschaften mit umfassender Einigungs- und Schiedstätigkeit ist dieser Tätigkeitskreis zu einem stetigen, selbständigen Amt jedoch in fester Verbindung mit dem Gewerkschaftsamt, auszubauen. Auch empfiehlt sich bei solchen größeren festen Einigungsämtern die Bildung eines ständigen Beisetzers.

4. Das freie Einigungs- und Schiedswesen der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeiter ist von den geltenden, für sozialrechtliche Kollektivhandlungen ungenügenden zivilprozessualen Vorschriften über Schiedsverträge, Schiedsgerichte und Prozessvertretung zu befreien. Den tarifgebundenen Berufsverbänden ist auf Antrag für die Tarif- und Schiedsvertragsdauer „Tariffähigkeit“ zu verleihen. Auf die Bestellung eines Unparteiischen bei der freien Schlichtung tarifrechtlicher Streitigkeiten ist Wert zu legen oder die Möglichkeit rascher Berufung an eine höhere Instanz zu gewährleisten. Auf die Vertretung auch der tariflosen Minderheitsgruppen in freien Schlichtungsausschüssen und Tarifämtern durch einen Vertrauensmann ist zum mindesten in allen die Angehörigen der Minderheit betreffenden Streitfällen Bedacht zu nehmen.

5. Wichtig für die innere Vervollkommenung des gewerblichen Einigungs- und Schiedswesens ist die bewusste Förderung einer organischen Verbindung des freien und des gewerblichen Einigungswezens in einem gewissen Instanzengange, der in einer zentralen Einigungs- und Schiedsstelle gipfeln muß. Doch soll dieses „gemeinsame System“ aus der freien Einsicht der Parteien ohne gezielten Zwang erwachsen.

6. Wo die oberste Instanz eines Gewerbes oder Bezirkes im Falle eines größeren Streitwertes verfügt, oder wo es an freien und amtlichen Einigungs- und Schiedsstellen, zumal in gewerblichen Verwaltungen, überhaupt fehlt, muß eine Reichseinigungsbehörde von sich selbst aus eingreifen. Sie hätte zugleich, um eine Vereinheitlichung des von der Tarifvertragschlichtung abzuheben, als zentrale Tarifvertragschlichtungs- und als oberstes Schiedsgericht in grundsätzlichen tarifrechtlichen Streitfällen auf

Anruf der Parteien zu wirken und ferner die ordnungsmäßige Abwicklung des vereinbarten Verfahrens der ihr unterstellten Zentralschiedsgerichte der einzelnen Gewerbebezirke zu übernehmen.

7. Das Entscheidende aber für die gezielte Weiterentwicklung des Prinzips friedlicher Verhütung und Beilegung von Arbeitszweigen sind nach wie vor vier Dinge:

der systematische Ausbau unabhängiger, gut geleiteter Berufsorganisationen auf Arbeiter- und Arbeitgeberseite,

die Pflege des besten kollektiven Verständigungsweges zwischen beiden Lagern auf dem Fuße einer richtig verstandenen Gleichberechtigung — wobei der öffentlichen Meinung eine nicht geringfügige Rolle zufällt —

die Sicherung der Tarifvertragsbefugnisse und der weitestgehenden Ausbau des hergebrachten gewerblichen Einzelvertragsrechts der Arbeitsverhältnisse zu einem einheitlichen „sozialen“ Arbeitsrecht.

An den Vortrag Zimmermanns schloß sich eine Rede des Freiherrn v. Berlepsch über „Das Reichseinigungsamt“. Der vortreffliche Redner begründete in der ihm eigenen feinen und überzeugenden Art die folgenden Leitfäden:

1. Es müßte ein aus drei Personen, die mit Arbeitsverhältnissen, insbesondere mit der Gestaltung und der Wirksamkeit von Tarifverträgen vertraut sind und das Vertrauen von Arbeitern und Unternehmern genießen, bestehendes Reichseinigungsamt als ein dem Reichsamt des Innern unterstelltes Behörde geteilt und mit dem erforderlichen Bureaupersonal ausgestattet.

2. Die Hauptaufgabe des Reichseinigungsamts ist die Vermittlung bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis größeren Umfangs, für deren Beilegung keine andere private oder gesetzlich geordnete Instanz vorhanden oder mit Erfolg zu vermitteln in der Lage ist. Die Verantwortlichkeit für rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen hat das Einigungsamt allein zu tragen.

3. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, hat das Reichseinigungsamt alle Material zu sammeln und sorgfältig zu studieren, welches für eine wirksame Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten von Bedeutung ist. Es hat sich über die Arbeiterbewegungen in den einzelnen gewerblichen Berufsarten, den Arbeitsmarkt, über Löhne und übliche Arbeitszeit, die Konjunktur in ihren Veränderungen, das Tarifvertragswesen laufend unterrichtet zu halten. Es soll sich auch bemühen, unparteiische und sachkundige Personen zu gewinnen, die es den Parteien als Vermittler und Schiedsrichter vorschlagen kann.

4. Wenn Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs drohen oder schon ausgedrohen sind, hat es sich zu bemühen, deren Ursachen und den Standpunkt der Parteien möglichst klarzustellen. Sämtlich den Zeitpunkt zum Eingreifen für laden und deren Erscheinen und das Verhandeln vor ihm nötigenfalls durch Erfragen zu erzwingen. Seine guten Dienste soll es in der Weise anbieten, daß es den Parteien überläßt, sich selbst die Personen auszuwählen, denen die weitere Vermittlung der Einigung und, wenn diese nicht gelingt, den Schiedspruch übertragen wollen, oder sich der weiteren Vermittlung des Reichseinigungsamts zur Herbeiführung der Einigung eventuell des Schiedspruchs zu bedienen. Diese Vermittlung soll das Amt auch übernehmen, wenn sich die Parteien über die auszuwählenden Vermittler und Schiedsrichter nicht einigen. Dem Amt soll es freistehen, sich unparteiische Beiräte in gleicher Zahl aus dem Unternehmer- und dem Arbeiterstand zuzugewinnen.

5. In den vor ihm schwebenden Fällen hat es zunächst eine Einigung zu erstreben. Ist das von Erfolg, so ist die Einigung in die Form eines Vertrags zu fassen und zu veröffentlichen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen und erklären die Parteien, sich dem Schiedspruch des Einigungsamts unterwerfen zu wollen, so ist der Schiedspruch zu fällen und als rechtskräftig nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzusehen. Geben die Parteien eine solche Erklärung nicht ab, so ist der Schiedspruch dennoch zu fällen; er ist dann als ein Vorschlag anzusehen, der nach Ansicht des Reichseinigungsamts den Verhältnissen und der Willigkeit entsprechend ist. Die Schiedsprüche sind in beiden Fällen zu veröffentlichen.

6. Das Reichseinigungsamt soll das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Erhebungen und Ermittlungen anzustellen und solche durch andere Behörden zu veranlassen.

7. Die Kosten des Reichseinigungsamts trägt das Reich. Die Verhandlungen vor ihm sind im vollen Umfang kostenlos und stempelfrei.

Die Diskussion über beide Vorträge wurde zusammengefaßt. Hierbei nahmen auch unsere Verbandskollegen Ziegler, Siegen und Sauer, Leipzig das Wort. Beide Kollegen erklärten im wesentlichen ihr Einverständnis mit den Leitfäden der Referenten.

Das Schlusswort der Tagung hielt der Vorsitzende Dr. Frhr. v. Berlepsch, der seiner Freude Ausdruck dahin gab, daß die Leitfäden weitgehendste Zustimmung gefunden haben. Ganz besonders hätten ihn die Erklärungen auch der freien Gewerkschaften erfreut, die zum ersten Male in freier Weise sich zum Reichseinigungsamt bekannten. Das sei ein Fortschritt. Allerdings dürfe die Lohnbildung nicht in die Hand des Reichseinigungsamts gelegt werden. Es wäre in der Tat bedenklich, wenn das Reichseinigungsamt Befugnisse in die Hand bekäme, die es zum Lohnregulator für die gesamte deutsche Industrie machen würden. Das würde aber vermieden dadurch, daß jeder Zwangsausgleich ausgeschlossen sei. Das Reichseinigungsamt habe nur Vorschläge zu machen, die erst in Kraft treten, wenn beide Parteien sich ihm unterwerfen. Es müsse aber auch, wenn es keine Partei anruft, von Amts wegen eingreifen. Es werde eine Kommission einzusetzen sein, bestehend aus Juristen, Nationalökonomern, Männern der Praxis, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, die es sich zur Aufgabe machen muß, die ganze Frage des Arbeits- und Tarifrechts durchzusprechen. Das Schlusswort fand lebhaften Beifall.

Nach Erledigung der Hauptversammlung, die Beschlüsse nicht fassen darf, fand noch eine Sitzung des Ausschusses statt, die in der Frage des Arbeitswilligenssuches folgende Resolution annahm:

„Mit Rücksicht auf die gegenwärtig immer lauter werdenden Forderungen nach Verhütung des sogenannten Arbeitswilligenssuches erklärt der Ausschuss der zur 6. Hauptversammlung in Düsseldorf versammelten Gesellschaft für Soziale Reform: Er erwartet von der Reichsregierung und von den gezielten Körperschaften, daß sie allen Versuchen einer neuen verärferten Gesetzgebung auf diesem Gebiet entschieden entgegenzutreten. Die Gesellschaft für Soziale Reform verwirft selbstverständlich nach wie vor jede Anwendung von Gewalt bei Arbeitskämpfen, aber sie betont mit allem Nachdruck, daß die bestehenden Gesetze völlig ausreichen, um Vergehen dieser Art wirksam zu sühnen. Neue Polizeigesetze können nur erbitternd wirken und die gesunde, für die soziale Verständigung unbedingt notwendige Entfaltung des gewerblichen Organisationslebens beeinträchtigen.“

Ein neuer Sturm auf das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Die Zeichen mehren sich, daß man das ohnehin schon stark eingeezte Koalitionsrecht der Arbeiter noch mehr verengen will. Zwar bemüht sich das Direktorium des Sanitätsverbandes Krampfhaft, der Mithimmung des Wasser abzugeben, die weite Kreise wegen der Haltung des Industrieministers ergriffen hat und die auch die Erklärung des Direktoriums nicht hat beruhigen können. In einer Erklärung wird darauf hingewiesen, daß das Direktorium jede Einmischung des Koalitionsrechtes der Arbeiter ablehne und im Gegenteil die Koalitionsfreiheit erhalten und gefördert wissen wolle. Das Direktorium muß aber selbst zugeben, daß es mit seinen Beschlüssen die richtige „Mittellinie“ eingeschlagen habe. Unter der

Mittellinie versteht man gewöhnlich ein Kompromiß. Auch das Direktorium des Scharfmadens will es nach seinen Beschlüssen nicht bei dem bisherigen Stande belassen, sondern wünscht eine Aenderung, die für jeden Denkenden eine Verschlechterung bedeutet. Für die deutschen Arbeiter aber gibt es in puncto Koalitionsrecht kein Kompromiß. Jede, auch nur die geringste Verschlechterung, wird mit Protest zurückgewiesen. Wenn eine Aenderung vorgenommen werden soll, kann es sich nur um den Ausbau und die Sicherung des Koalitionsrechts handeln. Daran darf nicht gedreht und gedeutet werden.

Bedenklicher als die Faltung des Scharfmadens ist folgender Antrag, den neuerdings die Konserwativen im Reichstage wieder eingebracht haben: „Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu eruchen, noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuches dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechtes geschaffen, dem immer scharfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostensystem verboten wird.“

Es handelt sich also trotz der vernichtenden Niederlagen, die die Scharfmadner davongetragen haben, genau um dieselbe Geschichte. Man hat nur einen andern Weg gewählt. Sonst wurde obige Forderung in die Form einer Resolution zum Etat gekleidet, was zur Folge hatte, daß darüber ohne nennenswerte Diskussion abgestimmt wurde. Diesmal haben die Konserwativen ihre Forderung als Initiativantrag eingebracht. Damit ist die Möglichkeit gegeben, ausführlich darüber zu debattieren. Alle Achtung vor der Energie jener Herren, die sich auch durch wiederholte Mißerfolge nicht verblüffen lassen! Ob sie diesmal besser abscheiden werden? Der bayerische Ministerpräsident, Freiherr v. Hertling, der ja auf das Zentrum einen maßgebenden Einfluß besitzt, hat erst vorige Woche in der bayerischen Kammer ausgesprochen, daß er ein Freund der Koalitionsfreiheit der Arbeiter sei. Was den Schutz der Arbeitswilligen anbetrifft, so liegt er Zweifel, ob dem Bundesrat eine derartige Vorlage unterbreitet werde. Seine persönliche Meinung sei, daß die bestehenden Gesetze und die bestehenden Machtmittel des Staates, wenn sie mit Energie und Umsicht angewendet werden, durchaus genügen, um die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen gegen den Terrorismus zu schützen.

Das sieht so aus, als wenn das Zentrum an seiner früheren Stellung festhält und für eine Verschlechterung des Koalitionsrechtes nicht zu haben sein wird. Viel kritischer steht es um die Nationalliberalen, bei denen die Gefahr vorhanden ist, daß sie wenigstens zum Teil den konserwativen Scharfmadern Gefolgschaft leisten. Das wäre immerhin für letztere ein moralischer Erfolg, der vielleicht ermutigend und anspornend für weitere Versuche wirkt. Wie dem aber auch sei, die deutsche Arbeiterkraft wird die Vorgänge im Reichstage mit Aufmerksamkeit verfolgen. Sie erwartet, daß jeder Versuch, ihre geringen Rechte zu schmälern, entschieden zurückgewiesen wird. Kein Abgeordneter, der auch nur einen Funken Anspruch auf Arbeiterfreundlichkeit erhebt, darf seine Hand bieten zu einer Verschlechterung des jetzigen Zustandes, welche Form sie auch haben mag. Wer den Lockungen der Scharfmadner auch nur um einen Schritt entgegenkommt, darf sicher sein, daß kein denkender deutscher Arbeiter ihm jemals wider seine Stimme geben wird. Außerdem aber müssen die fortwährenden Angriffe auf ihre Rechte den Arbeitern eine Mahnung sein, ihre eigenen Organisationen auszubauen, um in diesen einen mächtigsten starken Rückhalt zu gewinnen. Eine rastlose Agitation, die Reihen der Organisierten zu stärken, die die beste Antwort auf die Bestrebungen der reaktionären Scharfmadner.

Krankentassen und Ärzte.

In der vergangenen Woche sind mehrfach Nachrichten durch die Presse gegangen, daß in Kürze unter Vermittlung des Reichsamts des Innern Einigungsverhandlungen zwischen Krankentassen und Ärzten herbeigeführt werden sollten. Diese Nachrichten entsprechen nicht den Tatsachen und sind geeignet, große Verwirrung bei den Beteiligten herbeizuführen. Die Krankentassenverbände stellen daher fest, daß sie das Reichsamt des Innern nicht erjudet haben, in dem schwebenden Streit zu vermitteln, da Einigungsverhandlungen von vornherein aussichtslos erscheinen und die Spannung nur vergrößern

würden. Der Vorsitzende des Deutschen Ärztevereinsbundes habe erklärt, daß sich die Ärzteorganisation von ihren Forderungen auch nicht das geringste abhandeln lassen würde.

Zur Mißfällung an ihre Mitglieder haben die vereinigten Krankentassenverbände folgenden Aufruf veröffentlicht:

Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankentassen!

Der Leipziger Ärzteverband hat den seit Jahren angeordneten Generalstreik über die Krankentassen verhängt. Auf seine Anordnung weigern sich die Ärzte, über den 1. Januar nächsten Jahres hinaus neue Verträge mit den Krankentassen zu schließen; es wird daher, soweit nicht Verträge schon bestehen, ein vertragsloser Zustand bei den Kassen eintreten. Damit müssen diese Kassen von der Verpflichtung befreit werden, den Kranken Versicherten die Hilfe von Ärzten zur Verfügung zu stellen. Die Kassen werden dadurch eine bare Lastung geben und es den Versicherten überlassen müssen, selbst für eine geeignete Behandlung zu sorgen. Die Ärzte sollen die Kranken Versicherten nur gegen Vorabzahlung des Honorars oder gegen Leistung eines größeren Barvorerschusses behandeln. Dadurch könnten die Krankentassen in die schwerste Lage gebracht werden, wenn die Versicherten nicht die zur Abwehr dieses Salaaes erforderlichen, noch demnächst zu ergreifenden Maßnahmen der Krankentassen unbedingt befolgen.

Seit Jahren sind die Ärzte vom Leipziger Ärzteverband aufgefordert worden. Die Ärzte sind deshalb gegen die Krankentassen vorzugehen und nehmen mehr und mehr gegen jede Versicherung für den Krankheitsfall eine feindselige Haltung ein. Die ärztliche Behandlung der kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden und Landwirte sowie der unteren Beamten, die wirtschaftlich dem Arbeiter nahe stehen, für Rechnung freiwilliger Krankentassen wird grundsätzlich abgelehnt. Bei der gesetzlichen Krankentassenversicherung erwidern und verhindern die Ärzte die Einführung der Familienbehandlung, der wichtigsten Vorleistung des Gesetzes. Den Beitrittsberechtigten, den sogenannten kleinen Selbständigen, soll ärztliche Hilfe nur als Privatpatienten gewährt und damit die Versicherung vereitelt werden. Die Ärzte sind der Ansicht, daß sich jeder gegen Feuer, Hagel, Wassergefahr, wie überhaupt gegen alle Unglücksfälle des Lebens zu versichern möge, nur nicht auf ärztliche Hilfe.

Das Gesetz gibt den Ärzten das unbeschränkte Monopol für die ärztliche Behandlung bei den Krankentassen, verpflichtet diese aber in keiner Weise und hält sie nicht einmal hierzu an. Dieser für die Kassen unhaltbare Zustand gibt den Ärzten das völlige Übergewicht über die Kassen und wird von ihnen zum Schaden der Kassen gründlich ausgenutzt. Die Ärzte wollen für die Kassen nur tätig sein, wenn es ihnen paßt, und nur zu den von ihnen einseitig aufgestellten Bedingungen. Sie verlangen, daß grundsätzlich jeder Arzt, der es wünscht, zur Kassenpraxis zugelassen werden muß. Alle Verträge sollen zu dem gleichen Zeitpunkt ablaufen. Die Honorare sollen nach der Höhe des Arbeitsentkommens der Versicherten abgestuft werden. Die Ärzteorganisationen wollen für die ärztliche Versorgung der Versicherten, durch die 95 v. S. der Ausgaben der Kassen hervorgerufen werden, allein entscheidend sein, während nach dem Gesetz für die Kassenausgaben wie für die gesamte Kassengebarung der Kassenvorstand verantwortlich ist. Die Ärzte und ihre Organisationen lehnen eine Nachprüfung der durch sie bestimmten Ausgaben durch die Kassengänge ab und wollen allein darüber befinden. Bei freier Arztwahl ist den Versicherten keineswegs der „Art des Vertrauens“ gewährleistet. Viele Ärzte denken gar nicht daran, Kassenpraxis zu treiben. Die Versicherten sollen nach den Forderungen der Ärzteorganisation angewiesen werden, den nächstwohnenden Arzt in Anspruch zu nehmen. In großen und mittleren Städten ist kein Arzt verpflichtet, die Hausbehandlung eines Versicherten zu übernehmen, der über zwei Kilometer entfernt wohnt. Wenn mehr als ein dienstverpflichteter Arzt näher wohnt, tut der Arzt dies doch, so soll der Versicherte die erheblichen Mehrkosten tragen. Bei unterirdischer Bezahlung der ärztlichen Behandlung der Versicherten würde, abgesehen von den großen praktischen Schwierigkeiten, sofort der Vorwurf erhoben werden, daß die Versicherten, für die mehr bezahlt wird, besser behandelt werden. Es würde dadurch ein Keil in die auf dem Grundjah der Solidarität aufgebaute Krankentassenversicherung getrieben werden.

Um die Öffentlichkeit zu gewinnen, wird die Behauptung aufgestellt, daß 95 v. S. der Bevölkerung ärztliche Behandlung durch die Krankentassen erhielten. Dies ist eine ungeheuerliche Übertreibung. Die Krankentassenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung wird etwa 20 Millionen Personen umfassen. Rechnet man 10 Millionen hinzu, die vielleicht unter die Familienbehandlung fallen, so bleiben 30 Millionen Personen, d. h. mehr als 50 v. S. der freien Praxis der Ärzte vorbehalten, und gerade alle bemittelten und wohlhabenden Volkskreise.

Die Krankentassen sind bereit, angemessene Honorare zu zahlen und die Ärzte frei und unabhängig zu stellen, auch eine in jeder Beziehung ausreichende Zahl

von Ärzten zuzulassen. Wo Kassen und Ärzte einig sind, möge auch die freie Arztwahl eingeführt werden.

Die Krankentassen befinden sich in dem bevorstehenden Kampfe lediglich in der Abwehr. Sie haben ihr möglichstes getan, um die seit Jahren bestehende große Spannung zu beenden. Die Kassenvertreter sind in ihren Zugeständnissen viel weiter gegangen, als nach dem Gesetz von ihnen beansprucht werden kann. Die mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kassen lehnen es aber ab, sich alles aufzugeben zu lassen, was die Ärzte in ihren Gewerkschaftsorganisations- und Standesinteressen fordern. Sie verwahren sich auch gegen die unerhörte Sprache, die die Leiter der Ärzteorganisationen gegen die Träger der reichsgesetzlichen Krankentassenversicherung führen, und gegen den Terrorismus, der Ärzten und Kassen gegenüber auf jede Weise und unter Verhöhnung der staatlichen Standesorganisation geübt wird.

Die Krankentassen können die Hauptforderungen des Leipziger Ärzteverbandes nicht anerkennen; dies hieße die Krankentassen den Ärzten ausliefern und aus der Krankentassenversicherung eine Ärzteversicherung machen. Dafür kann kein Kassenvertreter die Verantwortung übernehmen. Bringt der Leipziger Ärzteverband mit seinen Forderungen durch, so finden die Kassen im wesentlichen zu bloßen Stellen für die Beitragshebung und die Krankengeldzahlung herab. Die Arbeiter, Versicherten und ihre Arbeitgeber haben dann fast ausschließlich die Aufgabe, die durch die Ärzte bestimmten Ausgaben durch überaus hohe Beiträge zu decken. Die den Versicherten mit den Arbeitgebern im Gesetz gewährleistete Selbstverwaltung würde zum Nichts. Die Forderungen des Leipziger Ärzteverbandes bedingen an sich, wie auch durch ihre schlimmen Folgen und Begleiterscheinungen nicht nur erhebliche Erhöhungen der Beiträge, sondern auch eine Herabsetzung der Leistungen. Allein um die gesetzlich vorgeschriebenen Regelleistungen zu decken, müßte dann der höchste zulässige Beitragssatz erhoben werden. Ein Ausbau der Krankentassenversicherung wäre unmöglich gemacht und die ganze öffentliche Krankentassenversicherung in Gefahr gebracht. Das Gemeinwohl würde auf das äußerste gefährdet!

Arbeiter und Versicherte, die Pflicht gebietet euch, in dem bevorstehenden Kampfe für den für eure Interessen kämpfenden Krankentassen rückhaltlos zu vertrauen und sie nachdrücklich zu unterstützen.

Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankentassen!

Berlin, den 24. November 1913.
 Hauptverband deutscher Ortskrankentassen, Dresden.
 Hauptverband deutscher Betriebskrankentassen, Erfurt.
 Gesamtverband deutscher Krankentassen, Offen.
 Allgemeiner deutscher Knappschaftsverband, Berlin.
 Verband deutscher Innungskrankentassen, Hannover.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 2. Dezember 1913.

Für eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung haben sich in einer Eingabe an den Reichskanzler die Stadtgemeinden Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Neukölln, Köpenick, Lichterfeld, Spandau und die Landgemeinden Friedenau, Steglitz, Trepow, Rantow, Weihenfe, Lichterfelde und Reinickendorf ausgesprochen. Die Eingabe enthält eine Fülle statistischen Materials über die wachsende Ziffern der Arbeitslosen und die Unzulänglichkeit der bisher dagegen angewandten Hilfsmittel. Die gegenwärtige Situation wird in folgenden Sätzen drastisch geschildert:

„Die Arbeitsnachweise werden von Stellenjuchenden überlassen, die Mitglieder der Krankentassen gehen bei den Männern zurück, auch die Einnahmen der Landesversicherungsanstalt Berlin aus Markenbeiträgen weisen gegen die Parallelen der Vorjahre ein Minus von rund 60 000 M. auf. Dazu kommt, daß die Inanspruchnahme der Krankentassen eine sehr große ist und daß die Renteneingänge bei der Versicherungsanstalt Berlin selten fast sind, Begleiterscheinungen von großer Arbeitslosigkeit.“

Zum Schluß kommt die Eingabe zu der Bitte an den Reichskanzler, „die reichsgesetzliche Regelung der Zwangsversicherung gegen die Arbeitslosigkeit in erster Reihe für das Baugewerbe, sodann aber auch in anderen erfarbrensmäßig von Perioden wiederkehrender Arbeitslosigkeit betroffenen Erwerbszweigen als bald in die Wege zu leiten“. Als Begründung für die Durchföhrung wird auf die Erfahrungen in anderen Ländern hingewiesen und gesagt:

„Die staatliche Regelung der Arbeitslosenversicherung hat bereits Vorgänge in anderen Ländern, zum Beispiel in England, wo die Zwangsversicherung 2 1/2 Millionen Arbeiter umfaßt, und in Dänemark, wo der Staat 1910/1911 766 834 M. für die Versicherung aufwandte, während die Gemeinden 349 948 M. aufwandten. 59 Prozent der männlichen und 21 Prozent der weiblichen Arbeiter sind in Dänemark gegen

Arbeitslosigkeit versichert. Nach diesen Vorgängen glauben wir, daß auch das Deutsche Reich an die Regelung der Arbeitslosenversicherung herantreten kann und daß bei den geschätzten Verhältnissen auf die Dauer eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung nicht unterbleiben darf, sind doch die zunehmenden Kosten der Lebenshaltung namentlich beim Arbeiterstande so hohe, daß die Arbeiter Ersparnisse von ihrem Lohn im allgemeinen nicht machen können und daß etwaige Ersparnisse durch eine mehrwöchige Arbeitslosigkeit bald aufgebraucht werden."

Im Kampfe gegen die Gegner der reichsrechtlichen Arbeitslosenversicherung wird diese Eingabe eine scharfe Waffe bilden. Jedenfalls zeigt sie, daß man die Durchführung der reichsrechtlichen Regelung nicht nur in Arbeiterkreisen für möglich und notwendig hält.

Die erste Generalversammlung der Deutschen Volksversicherung A. G. fand statt am Sonnabend, den 29. November, vormittags, im Reichstagsgebäude. Den Vorsitz führte Graf v. Baudouin. Für den Verband der Deutschen Gewerkschaften und seine Volksversicherung wurde unter Verbandsvorsitzender Goldschmidt in den Ausschussrat und den Organisationsausschuss gewählt. In den nach § 22 des Gesellschaftsvertrages bestehenden Verwaltungsausschuss wurden aus unseren Reihen gewählt die Kollegen Albert Strubelt (Maschinen- und Metallarbeiter), und Gustav Sonntag (Fabrik- und Sandarbeiter). In der sich anschließenden Debatte über die Maßnahmen zur Vergößerung und weiteren Verbreitung der Deutschen Volksversicherung, nahm auch unser Verbandsvorsitzender das Wort. Selbstverständlich sind die Vertreter im Ausschussrat und im Beirat Ehrenämter; niemand erhält dafür eine Entschädigung. Der gemeinnützige Charakter der Deutschen Volksversicherung A. G. soll in jeder Beziehung gewahrt werden.

Opfer des deutschen Bergbaues. Ueber die Unfälle im Bergbau macht die Zeitschrift "Nach Feierabend" folgende Angaben: Im Jahre 1912 gelangten bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft 121 517 Unfälle zur Anmeldung, von welchen 13 398 entschuldigungslos waren, also eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. Zu Tode kamen 208 Mann. Durch Massenkatastrophen wurden 187 Todes- und 69 Verletzungsfälle herbeigeführt. Die verheerendsten Massenunfälle waren diejenigen auf der Zeche "Kottbinger" mit 114 Toten und 27 Verletzten am 8. August und auf der Zeche "Minierlischenbach" mit 49 Toten und 14 Verletzten am 18. Dezember. Was die einzelnen Wochentage anbetrifft, so war die Zahl der Unfälle, die sich an Sonntagen ereigneten, mit 2702 am niedrigsten und an den Sonntagen mit 20 543 am höchsten.

Arbeiterbewegung. Im Berliner Frauereigewerbe ist eine Tarifbewegung im Gange. Die beteiligten Organisationen haben beschlossen, den Tarif zu kündigen und wünschen in dem neuen Verträge eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit sowie eine Aufbesserung der Löhne. In Zionsdruck sind im Buchdruckergewerbe die Tarifverhandlungen gescheitert. Die Prinzipale haben etwa dem fünften Teil der Gehilfen gekündigt, worauf diese beschlossen haben, in allen Betrieben in den Streik zu treten. Dadurch werden auch die regelmäßig erscheinenden Zeitungen nicht mehr ausgegeben werden können.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. Im Januar d. J. bezog die Ein- und Verkaufsgenossenschaft D. Erdmühlhaken. Beim Verladen und Abgeben an die Mitglieder half bei das Vorstandsmitglied B. Als er einen Sack Schalen einem Mitgliede auf seinen Wagen heben half, will er sich nach seiner eigenen Schilderung eine Sehnervenverletzung an der rechten Schulter zugezogen haben. Er beantragte bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Anerkennung des Unfalls als Betriebsunfall und eine entsprechende Rente. Der Rentenanspruch aber wurde von der Berufsgenossenschaft abgewiesen, wogegen B. Einspruch erhob. Das von ihm besetzte Vorstandsamt sei ein Ehrenamt. Das Ausladen der Waren werde durch Landwirte besorgt. Das habe sich auch bei ihm als Landwirt gegen Befahrung vollzogen. Der Unfall habe sich bei ihm als Landwirt bei seinem Nebenberuf ereignet. Vor dem Versicherungsamt, an welches die Berufsgenossenschaft die Sache zunächst abgab, figierte der Kläger noch hinzu, daß die Tätigkeit beim landwirtschaftlichen Konsumverein als

ein Ausfluß des landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen sei.

Die Berufsgenossenschaft gab dann den Endbescheid im Sinne des ersten und lehnte wiederum den Rentenanspruch ab. Dagegen legte B. Berufung ein, die aber vom Oberversicherungsamt zurückgewiesen wurde. Es wurde in der Begründung ausgeführt, daß der in Rede stehende Betrieb nicht als Teil- oder Nebenbetrieb der landwirtschaftlichen Einzelbetriebe der Genossen anzusehen werden könne. Es würden wohl auch Nichtlandwirte die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erwerben können. Sodann fehlt es nach den Grundätzen des Reichsversicherungsamts bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung genossenschaftlicher Betriebe an Voraussetzungen, unter denen der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft als ein Teilbetrieb der einzelnen Genossen aufgefaßt werden könnte. Denn die Genossenschaft unterhält eine eigene, von dem Betriebe der einzelnen Genossen räumlich getrennte Arbeitsstätte mit besonderen technischen Anlagen, ohne daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft auf die einzelnen Genossen regelmäßig hinübergreift. Bei der Frage, ob der Betrieb der Genossenschaft als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert ist, kommt in Betracht, daß die Genossenschaft selbst keinen landwirtschaftlichen Betrieb unterhält, sondern im wesentlichen nur mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsartikeln Handel treibt. Der Betrieb der Genossenschaft ist daher nicht als bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert zu betrachten. Dagegen dürfte nach der neueren Gesetzgebung doch zu erwägen sein, ob der Betrieb derartiger Genossenschaften nicht als ein gewerbmäßiger Lagerbetrieb aufzufassen und demgemäß der Lagererwerbungsversicherung unterworfen werden könnte. Ebenso ist schließlich auch klar, daß die Tätigkeit, bei welcher der Kläger verunfallt ist, nicht etwa als eine nachbarliche Gefälligkeitsleistung, welche nach der Rechtsprechung vielleicht die Anerkennung einer Versicherungsspflicht begründen könnte, aufgefaßt werden kann.

Die englischen Konventionen und das Versicherungsrecht. Es schien eine Zeitlang, als ob die englischen Konservativen sich von dem sozialpolitischen Enthusiasmus der Liberalen fortziehen lassen würden. Jetzt zeigt sich jedoch, daß die veröffentlichten Reformvorschlüge wirklich nur bei einer unverantwortlichen Minorität der Partei Anklang finden. Dies geht wenigstens aus den Erklärungen des Führers der Partei, Mr. Bonar Law, hervor, der in Formid von neuem seine Gesinnung zu dem verhassten Versicherungsrecht zum Ausdruck brachte und sogar vor bewußten Entstellungen nicht zurückschreckte. Dr. Law beabsichtigt, falls er nach den nächsten Wahlen die Regierung übernimmt, eine Unterdrückung darüber durchzuführen, ob das Versicherungsrecht seines obligatorischen Charakters wieder entkleidet werden könnte. Nach seiner Darstellung ist eine große Anzahl der Klassen vor dem Bankrott angelangt, während doch gerade das Versicherungsrecht die Mehrzahl der Klassen vor der Insolvenz bewahrt hat. Es ist freilich eine Tatsache, daß die Klassen ungenügend unter der finanziellen Inanspruchnahme durch Simulanten leiden; aber schon jetzt sind hier und da einzelne als Schwächlinge in Anspruch genommen worden, und ein Ministerialkomitee ist mit der Untersuchung dieser Frage beschäftigt. Ein System von Vertrauensärzten kann die größten Missetände leicht beseitigen. Soweit Fehler vorhanden sind, werden sie von der Regierung besser erkannt als von den Aufsichtleitern, und die diesjährige Novelle zum uribrüchlichen Gesetz beweist den Willen der Regierung, die Organisation der Versicherung stetig zu verbessern.

Das oben erwähnte Argument gegen die obligatorische Versicherung, widerlegt nun aber auch das ältere Argument, daß die Arbeiter für ihre Beiträge nichts erhalten. Mit diesen Behauptungen kann man nicht mehr kommen, wenn die Versicherten, namentlich die Frauen, alle möglichen Vorwände benötigen, um die Unterdrückung zu erhalten. Ob Mr. Law wirklich die Zwangsversicherung beseitigen wird, ist natürlich eine andere Frage. Er hat sich von Anfang an als falscher Prophet erwiesen, denn er erklärte, daß das Versicherungsrecht niemals in Kraft treten würde.

Ueber die Organisation der englischen Textilarbeiterinnen macht die "Soz. Prax." einige bemerkenswerte Angaben. Inzwischen beschäftigt die englische Textilindustrie 407 360 männliche und 679 863 weibliche Arbeiter. Wenn auch in einigen Vereinen die Zahl der weiblichen Mit-

glieder die der männlichen übersteigt, so ist doch im ganzen die Organisation der Arbeiterinnen schwächer als die der Arbeiter. Organisierte Textilarbeiter gab es im Jahre 1910: Männer 196 163, Arbeiterinnen 183 019. Gestlagt wird über die Gleichmütigkeit der Frauen im Gewerkschaftsleben, die den Männern auch die ganze Verwaltungsarbeit überlassen, wo sie selbst in der Mehrheit sind. In bezug auf die Löhne erscheint der Erfolg für die Frauen nicht sehr glänzend, obgleich die Art der Arbeit bei Männern und Frauen sich überwiegend gleicht. Nach Angabe des Handelsamts ist der durchschnittliche Wochenlohn der Männer in allen Zweigen des Textilgewerbes auf rund 28,10 Mk. berechnet worden, der der Frauen dagegen auf 15,45 Mk. Von anderer Seite werden aber oft festgestellt worden, daß ein Mindesteinkommen von 21 Mk. für den Mann und 12 Mk. für die Frau zum Auskommen erforderlich sind, vorausgesetzt, daß höchstens zwei Kinder zum Haushalt gehören. Nun haben aber in der Textilbranche 99 800 Männer und 177 700 Frauen ein geringeres Einkommen als 21 bzw. 12 Mk.

Was die Arbeitszeit anbetrifft, so haben die männlichen Arbeiter ständig und mit Erfolg auf eine Verabreichung der Frauenarbeitszeit hingewirkt, was zur Folge hatte, daß auch die übrige verkürzt worden ist. Seit 1905 ist die Arbeitszeit auf 55 1/2 Stunden wöchentlich festgesetzt, und gegenwärtig gilt der Kampf dem Abstandsstand. Ein anderer Programmpunkt ist die Gleichheit der Tarife bei Stücklohn für Männer und Frauen. Von den Tabellen, die den Angaben der "Soz. Prax." zugrunde liegen, gibt die eine auch ein Bild der Streikbewegung. Danach fanden in der Textilindustrie im Jahre 1910: 90 Streiks mit 132 276 Betroffenen statt. Eine andere Tafel gibt Auskunft über Wochenlöhne der Frauen in der Textilindustrie von 1826 bis 1906; es erhielten danach beispielsweise Spulerrinnen: 1826: 9,50 Mk., 1906: 15,25 Mk.

Der Streik in Dublin nähert sich, wie uns aus England mitgeteilt wird, langsam seinem Ende. Jim Larkin, der Führer der Transportarbeiter, hat sich nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis sofort nach England begeben, um hier einen Generalstreik der englischen Arbeiter zu organisieren. Aber die englischen Gewerkschaften verhalten sich äußerst ablehnend. Sie haben die Fren seit Monaten in umfangreichem Maße unterdrückt und werden dies auch ferner tun, aber die Persönlichkeit Larkins ist ihnen durch seine Disziplinlosigkeit und die Unverantwortlichkeit seiner Redewendungen nicht sympathisch. Ein außerordentlicher Kongress der englischen Gewerkschaften ist zum 9. Dezember einberufen worden. Soweit die Stimmung sich erkennen läßt, ist sie einem Generalstreik durchaus abgeneigt. Mr. Larkin hat infolgedessen sich direkt an die organisierten Massen gewandt, indem er ein Manifest herausgab und nun in den englischen Städten Reden gegen die Gewerkschaftsführer hält. Die letzteren haben bereits offene Kritik an Larkins Methoden geübt. Mr. Gavelock Wilson und Mr. J. S. Thomas haben auf Larkins Manifest geantwortet, und das offizielle Arbeiterblatt, der "Daily Citizen", kanzelte ihr äußerst scharf ab. Alle englischen Arbeiter haben volle Bewunderung für Larkin als Kämpfer — ist er doch der erste gewesen, dem es möglich war, die ärmlichen Arbeiter aufzurütteln — aber sie sehen es ab, seine Vertragsbrüche zu verteidigen oder auch nur zu entschuldigen und sind nicht mit der Art und Weise einverstanden, wie er in England die organisierten Arbeiter gegen ihre Führer aufzuheben sucht.

In Dublin selbst steigert sich die Disziplinlosigkeit. In vier Fabriken weigerten sich die Arbeiter in Streik zu treten. Neues Interesse sollte der Bewegung durch die Schaffung eines "Bürgerheeres" gegeben werden, dessen Kommando ein Kapitän White übernommen hat. Aber von den 15 000 Streikenden fanden sich auf dem Versammlungspal nur 1000 ein. Derartige Erscheinungen sollten eine Warnung für Larkin sein, daß er den Bogen nicht überspannen darf.

Die 497. Veranstaltung des Vereins für Volkunterhaltungen findet am Sonntag, den 7. Dezember, abends 7 Uhr, im Konzertsaal der Königl. Hochschule für Musik (Gardenstraße) statt. Es werden mitwirken: Der Berliner Sängerbund Caecilia Melodia unter Leitung seines Dirigenten Königl. Musikdirektors Herrn Max Schäfer, ferner Herr Prof. Wilhelm Pöffe, Kgl. Kammervirtuose (Sopran), Frau Reil Ränger (Rezitation).

